Erstes Supplement

zu der Schrift:

Wahre Beschaffenheit des Zwistes, welcher sich zwischen dem apostolischen Nuntius zu Kölln und den drey geistlichen Churfürsten ꝛc. ꝛc. erhoben hat.

oder

Beantwortung

des

an den Verfasser dieser Schrift ergangenen Schreibens.

Die Wahrheit hat eine große Gewalt; schon aus sich kann sie erkennt werden, und sie leuchtet auch aus dem hervor, was ihr widerspricht. Wird sie angegriffen, so bleibt sie unbeweglich: und ihre Natur bekömmt noch mehr Stärke.

Hilar. Pictav. de Trinit. l. 7. t. 2.

Aus dem Französischen übersetzt.

1788.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nos et revellere sine pertinaciâ, et refelli sine iracundiâ parati sumus. *Cic. Qu. Tusc. l. 5. n. 5.*

Schreiben

an den Verfasser der Schrift: Wahre Beschaffenheit u. s. w. und der Anmerkungen über die Fastenverordnung Ihro des H. Erzbischof von Kölln Churfürstl. Durchl. wie über das Reichs Hofraths-Rescript in Betreff der Nuntiaturen.

Bonn den 19. März. 1787.

Ich weiß nicht, ob ich mich recht an sie wende; allein der öffentlichen Meynung Zufolge, welche Ihnen drey Schriften zuschreibet, die in unsern Gegenden Lermen machen, glaubte ich nichts zu wagen, wenn ich Ihnen über einige darinn enthaltene Stellen meine kritische Bemerkungen mittheile.

Haben Sie nicht, fürs erste, gleich Anfangs gesehen, daß alle ihre daher genommene Schlüße und Beweise, weil die drey Churfürsten den Rekurs nach Rom selbst einbekennen, grundloß seyn, wenn es, wie es in der Verordnung des Churfürsten stehet, wahr ist, daß dieser Rekurs nach Rom nur aus einer gewißen Art von Nachgiebigkeit und Ehrerbiethung für den ersten Stuhl in der Kirche, keineswegs aber deswegen genommen worden sey, weil man nicht aus eigener Autorität dispensiren zu können geglaubt habe?

Wie haben Sie fürs zweyte die Erklärung der Stelle ap. Gesch. 20, 28. er hat euch zu Bischöfen gesetzet u. s. w. daß sie von Bischöfen zu verstehen sey, für ein Geschwätz halten können? Wußten sie denn nicht, daß der heilige Irenäus, und andere Schriftsteller, welche nicht schwätzten, diese Erklärung angenommen hatten?

Fürs dritte sagen Sie in der Schrift: Wahre Be- Beschaffenheit rc. S. 57. wo sie von Truchses Abfall reden, daß was geschehen sey, noch geschehen könne. Sie haben gewiß nicht daran gedacht, wie sehr die Religion und Gottesfurcht des gegenwärtigen Churfürsten diese Besorgniß verschwinden mache; und ich will es wohl glauben, daß dieß Ihrer Seits eine Zerstreuung der Gedanken war.

Fürs vierte beschweren sie sich, daß in der erzbischöflichen Verordnung die Citata fehlen; es finden sich aber deren mehrere, in dem deutschen Orginal, wenn gleich die Journale, Zeitungen, und andere Schriften, die diese Verordnung anführen, keine Meldung davon thun. Zwar ist dieses Orginal im Lande sebst nur bekannt; Sie hätten sich es aber wohl anschaffen können, um es nach seinem ganzen Inhalt, nebst seinen Berichtigungen und Beweisen, zu beurtheilen.

Fürs fünfte geben Sie vor, daß diese Verordnung mitten unter dem heiligen Meßopfer öffentlich sey abgelesen worden. Sie hatten also die deutsche Ausgabe nicht in Händen, wo in einer Nachschrift den Pfarrern befohlen wird, diese Verordnug nicht öffentlich bekannt zu machen, sondern für ihren persöhnlichen Unterricht aufzubewahren.

Dieß sind die Bemerkungen, die ich Ihnen ohne Bitterkeit mittheile, und ich rechne darauf, daß sie dieselbe mit einer eben so ruhigen und billigen Gemüthsfaßung aufnehmen werden.

Ich bin rc. rc.

J. C. H. —

Ant-

Antwort.

Ehrliche und bescheidene Bemerkungen nehme ich jederzeit mit Dank an; ich halte mich für verbunden darauf zu antworten, und ich eile, mich dieser Pflicht in Ansehung der vorstehenden zu entledigen. Ich will es so kurz thun, als es möglich ist.

Hätte ich immer nur glauben können, daß der Rekurs nach Rom in Ehedispensen blos eine Bezeugung von Ehrerbiethung für den ersten Stuhl sey; so hätte ich diese Idee von Ehrfurcht, die für den ersten Bischof der Christen eben so ehrerbietig als rühmlich für diejenigen ist, welche ihm dieselbe leisten, anzunehmen mich nimmerhin geweigert. Wie soll ich aber einen willkührlichen Satz annehmen, den die Evidenz von allen Seiten bestreitet. Man findet nicht nur kein Beyspiel von einem dergleichen Rekurs nach Rom in den Sachen, wo die Bischöfe von selbst dispensiren zu können glauben; sondern die Bischöfe haben auch verschiedenemal ausdrücklich erkläret, daß ihnen die Gewalt, wovon hier die Rede ist, nicht zukomme; sie haben erkläret, daß, weil sie diesen Gewalt nicht haben, sie ihren Rekurs nach Rom nahmen, und noch nehmen. Ich sage: sie nehmen noch diesen Rekurs. Denn der Erzbischof und Churfürst von Trier hat nicht nur seit der Epoche des Emser Kongreßes, sondern auch seit dem gegen den apostolischen Nuntius ergangenen Dekret für seine augsburger Diöceß die facultates quinquennales begehrt (a). Wenn man aber auch nicht auf dieses offenbahre,

(a) Warum lieber für Augsburg, als für Trier? Hat ein Erzbischof diesfalls mehr Gewalt, als ein Bischof? hat er mehr Autorität über die Gesetze der allgemeinen Kirche, über die Giltigkeit der Sakramenten u. a.? — Wer kann dergleichen unstatthafte Folgerungen von einem weisen, religiösen, gerechten und frommen Fürsten erklären? und das in einer für die Kirche und den Staate so ernsten, so wichtigen Sache, als die Rechtmäßigkeit des ehlichen Bandes ist? — Eine traurige Lage

re, ganz neue, und die Sache faktisch entscheidende Beyspiele achten wollte, was kann förmlicher seyn, als die Erklärung eben dieses Churfürsten in einem Schreiben des Herzogs Albert, das in der wahre Beschaffenheit S. 62. eingerückt ist? Was kann förmlicher seyn, als die Erklärung Ihro K. D. von Kölln in eben der Verordnung, wo er auf diese Dispensen Ansprüche macht, und gleichwohl ausdrücklich zugiebt, daß weder er, noch seine Vorfahrer bisher anders, als Kraft der facultatum quinquennalium dispensirt haben? Was kann förmlicher seyn, als die Erklärungen des Köllner Rituals, jenes heiligen Kodex von den Gewohnheiten, Gebräuchen, Entscheidungen und Ueberzeugungen dieser großen Dióceß, jenes ehrwürdigen Denkmals von dem, was bis dahin geschah, und jener auffallenden Vorschrift, wonach beständig alles geschehen und beobachtet werden soll? Lesen wir nur gleich Anfangs den Titel dieses Werks, das so viele Erzbischöfe von Kölln bestättiget haben; und dann wollen wir seinen Inhalt, und dasjenige einsehen, was die Pfarrer daraus lernen sollen.

Agenda S. Coloniensis Ecclesiae, hoc est, liber Pastoralis, in quo continentur quae in Sacramentis administrandis, aliisque ritibus sacris peragendis, ad parachorum ac sacerdotum animarum curam habentium officium spectant; jussu et auctoritate Reve-

Köllnische Kirchen-Agende, oder Pastoral Buch, worinnen enthalten ist, was Priester und Seelsorger bey Verwaltung der Sakramenten und anderer heiligen Ceremonien zu beobachten haben; auf Befehl und Autorität des Hochwürdigsten und Durch-

ge für Fürsten, sonderlich für jene, deren reine und freye Seele sich dem Mistrauen nicht öffnen darf, die die Wahrheit, welche sie lieben, zu hören glauben, wenn sie, ohne es einzusehen noch zu vermuthen, Unordnungen begünstigen, die in ihren Gemüthe einen tiefen Schmerzen erregen würden, wofern nicht jene, die daran Belieben tragen und daraus Vortheil ziehen, eben diese Unordnungen vor ihren Augen sorgfältig zu verbergen und zu entziehen trachteten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rendissimi et serenissimi D. D. Josephi Clementis &c. ad usum Archidioecesis Coloniensis recognita, aucta et emendatius evulgata.

Durchlauchtigsten Herrn Erzbischofs Joseph Clemens ꝛc zum Gebrauche des Köllner Erzbisthums, aufs neue vermehrt und verbeßert herausgegeben.

Coloniae Agrippinae sumpt. Servatii Noethen, serenissimi Electoris typographi, anno 1720.

Kölln bey Servatius Nöthen, churfürstlichen Buchdrucker. 1720.

Lasset uns nun alles das aufsuchen, was auf die Ehedispensen Beziehung hat, und wir wollen sehen, ob dieser Koder der Köllner Erzbischöfe für sie, oder für den Nuntius Verfügung trifft.

Tit. De impedimentis matrimonii. p. 201.

Tit. Von Ehehindernißen S. 201.

„Quoad dispensationes in „affinitate, sciendum est „primo, si in lineae col„lateralis gradu secundo „aut remotiori sit affini„tas; cum sit impedimen„tum juris ecclestastici; „potest dispensare S. poe„nitentiaria pro foro inter„no; pontifex pro exter„no".

„In Betreff der Dispen„sationen bey Schwägerschaf„ten, ist erstens zu wissen, „daß, wenn es eine Schwä„gerschaft im zweyten oder „einem von der kollateral Li„nie noch entferntern Grade „betrifft, wo dieses Hinder„niß zum geistlichen Recht ge„höret, die H. Pönitentia„rie in Ansehung des inner„lichen Forums, der Pabst „aber in Ansehung des äu„ßerlichen dispensiren könne".

Tit. de dispensationibus matrimonialibus, et primum, a quo hae peti possint. p. 204.

Tit. Von Ehedispensen, und erstlich, von wem man sie begehren könne? S. 204.

„Quoad impedimenta „tantum impedientia, e„piscopus dispensat jure „ordinario, quia hoc tri„buit ipsi consuetudo jam „recepta. Excipe votum „perfectum castitatis per„petuae, et votum ingre„diendi religonem, quae „pontifex sibi expresse re„servat extra casum ur„gentis necessitatis: exci„pe etiam sponsalia jurata „et simplicia &c.

„In bloßen Ehehinderni„ßen dispensirt der Bischof „nach dem ihm zukommen„den Rechte, welches ihm „eine angenommene Gewohn„gewähret, ausgenommen „bey den vollkommenen Ge„lübde einer ewigen Keusch„heit, und in dem Gelübde „in den geistlichen Stand zu „tretten, wo sich der Pabst, „außer einem nothdringen„den Fall, die Dispensation „ausdrücklich vorbehält. Auch „sind davon ausgenommen „die beschworene und einfa„chen Verlobniße" 2c.

Et paulo post:

„Quoad impedimenta „absolute dirimentia, et „quae dispensabilia sunt, „jure ordinario dispensat „solus pontifex".

Und kurz darauf:

„In Betreff derjenigen „Hinderniße, welche schlech„terdings die Ehe aufheben „und doch dispensirt werden „können, kann nur nach ge„wohnlichen Recht der Pabst „dispensiren".

Ibid. p. 205.

„In mero dubio autem, „an a matrimonio contra„hendo quis prohibeatur „impedimento dirimente, „potest episcopus declara„re non subesse impedi„mentum: si tamen dein„de comperiatur revera „adesse impedimentum, „opus est dispensatione

Ebendaselbst S. 205.

„Bey einem bloßen Zwei„fel hingegen, ob jemand von „einer zu schließenden Ehe „durch ein die Ehe aufhe„bendes Hinderniß auszu„schliessen sey, kann der Be„schof die Erklärung thun, „daß dieses Hinderniß nicht „obwalte; findet sichs aber „nachgehends, daß das Hin-

derniß

„pontificia".

Ibid. eadem pag,

„Extraordinarie, et pro „foro externo, in non„nullis impedimentis diri„mentibus archiepisco„pus Coloninesis *in vim „facultatum sibi a pontifi„ce communicatam ad quin„quennium, quo elapso Ro„mae renovandas illas cu„rare debet*, dispensare po„test. Facultates autem „praedictae sunt hae: „1o. Dispensandi in tertio „et quarto gradu simplici „et mixto tantum, cum „pauperibus in contrahen„dis: in contractis vero, „cum haereticis conver„sis, etiam in secundo „simplici et mixto, dum„modo nullo modo attin„gat primum gradum &c. „2o. Dispensandi super im„pedimento publicae ho„nestatis &c. 3o. Super „impedimento criminis „&c. 4o. in impedimento „cognationis spiritualis, „praeter levantem et levatum &c".

„derniß wahrhaft vorhanden „sey, so ist die Dispensation „des Pabst nothwendig".

Ebend. auf eben der Seite.

„Der Bischof von Kölln „kann außerordentlich und „für das äußerliche Forum „in einigen die Ehe aufhe„benden Hindernißen, Kraft „der ihm von dem Pabste „auf 5. Jahr ertheilten Ge„walt, dispensiren, nach „welchen 5. Jahren er die„selbe wieder erneuern muß. „Diese Gewalt erstreckt sich „1. zu dispensiren bey Heu„rathen, die von armen Per„sonen nur im dritten und „vierten einfachen und ver„mischtem Grade geschlossen „werden wollen; und bey „denen von bekehrten Irr„glaubigen berents geschlosse„nen Ehen auch im zweyten „einfachen und vermischten „Grade, wofern er nur auf „keine Weise den ersten be„rühret. 2. Zu dispensiren, „wenn ein Hinderniß publi„cae honestatis vorwaltet; „3. Bey einem Hinderniß we„gen Laster und Verbrechen; „4. Bey dem Hinderniß ei„ner geistlichen Verwand„schaft, ausgenommen zwi„schen Taufpathen, und den „von ihnen aus der Tauf ge„hobenen Kindern" u. s. w.

Tit. Quomodo facienda sit supplicatio pro dispensationibus in foro externo?

„10. *Pag.* 212 *et seqq.* „Praescribuntur formulae „diversae juxta diversitatem causarum petendi a „summo pontifice dispensationes; singulisque formulis exprimitur supplicatio dispensationis ab „impedimento tertii et „quarti gradus simplicis et „mixti.

20. *Pag.* 219, fit transitus ad formulas petendi dispensationes ab episcopis, ut sequitur:

„Extra curiam (romanam) vero, apud episcopum, seu alium *qui „habet a sede apostolica „facultatem*, dispensandi „in tertio et quarto simplici et mixto gradu, „cum pauperibus &c".

Deinde additur:

„Formula supplicandi a„pud episcopum est ea„dem, qua supplicatur a„pud pontificem, nisi mu„tatis mutandis in titulo --

Tit. Wie man die Bittschrift um Dispensation für das äußerliche Forum einrichten müße?

„1. S. 212. u. f. Wer„den nach Verschiedenheit der „Stuffen verschiedene For„muln, vom Pabste dispen„sation zu begehren, vorge„schrieben, und in jeder For„mul findet sich ein Dispen„sationsansuchen bey einem „Hinderniß des dritten und „vierten einfachen und ver„mischten Grads.

2. S. 218. kommt man nachstehender maßen auf die Formuln, bey den Bischöfen um Dispensation anzusuchen:

„Außer dem (römischen) „Hof wendet man sich für „arme Personen an den Bi„schof oder einen andern, „der die Gewalt vom apo„stolischen Stuhle hat, „um Dispensationen im drit„ten und vierten einfachen „und vermischtem Grad. u. „s. w.

Hernach steht dabey:

„Die Ansuchungsformul „bey einem Bischofe ist eben „dieselbe wie jene beym „Pabste, nur daß der Titel „verändert, und bey den Wor-

„et ad verba: *adimplere „non possint absque dis„pensatione*, inseratur: „*quoniam vero sciunt sere„nitatem suam electoralem, „seu ejus D. vicarium ge„neralem gaudere speci„ali per sedem apo„stolicam concessa „facultate dispensandi „cum pauperibus -- in ter„tio et quarto gradibus, „supplicant humiliter &c*".

„Worten: können ohne „Dispensation nicht voll„zogen werden, noch hin„zu gesetzt werde: Da sie „aber wissen, daß Ihro „Churfürstlchen Durchl. „oder Ihro Generalvika„rius auf ausdrück„lich ertheilte Er„laubniß des apo„stolischen Stuhls „für arme Personen im „dritten und vierten Gra„de dispensiren können, „so bitten sie demüthigst „u. s. w.

Tandem eadem pagina.

„Formula litterarum dis„pensatorialium (quan„in hac archidioecesi ex „dicto privilegio dispensa„tur) est fere in omni„bus eadem cum litteris „curiae romanae &c".

Endlich auf eben der S.

„Die Formul der Dispen„sationsbriefe (wenn sie „Kraft bemeldten Privile„giums in dem Erzbithume „ertheilt werden) ist fast „eben dieselbe wie jene vom „römischen Hof".

Wie sehr muß nicht jederman bey diesem Lesen erstaunen, der nicht weiß, in welchem Grade falsche und irreligiöse Höflinge das Zutrauen der besten Fürsten misbrauchen! Zugleich aber muß man auch ihre Ungeschichlichkeit bedauren. Sie hätten vorher, ehe sie ihr Projeckt ausführen wollten, es so machen sollen wie die ersten Protestanten; diese hatten bey Einführung neuer Lehrsätze die Vorsicht, daß sie sich vorher, soviel sie konnten, von allen vorhergehenden Denkmälern losmachten; sie verbrannten die Rituale, Missalen und Kirchenbücher (*b*); plünderten die Tem-

(*b*) Die anmaßlichen Väter des anmaßlichen Konciliums von Pistoja haben diese Vorsicht gebraucht. In der 8ten Entschließung

Tempel, verbrannten die Reliquien, zertrümmerten die Bilder, zerrissen die Gemälde, verschmolzen die Gefäße u. a. und da dieses stumme, aber handgreifliche und sehr nachdrückliche Bekenntniß einmal zernichtet war, so hatten sie keine Mühe mehr die alte Lehre zu verbannen. Nach eben dieser Politick hätten die Höflinge von Salzburg, Mainz, Trier und Köln eine Untersuchung in allen Sakristeyen, und Vikariaten, Sekretariaten, Officialaten u. d. g. vornehmen, und soviel möglich alles zernichten sollen, was das neue System verdammen möchte. Aus Mangel dieser Vorsicht sind unzählbare Zeugen übrig geblieben, welche wider sie sprechen, ehe man sie bey Seite legen konnte.

Aber leider! eben dadurch wenn ich die Beweise nicht schone, fühle ich selbst die Last der traurigsten Evidenz, und jeder Freund der öffentlichen Ehrbarkeit, der Reinigkeit und Heiligkeit christlicher Sitten muß sie mit mir fühlen. Denn hier ist nicht die Rede von einer spekulativen Wahrheit, sondern von der Gültigkeit eines Sakraments; es ist die Rede von der Rechtmäßigkeit des Ehebandes, vom Stande der Eltern, vom Stande der Kinder. — Haben die vier Erzbischöfe unrecht, wie sie es gewiß, aus eigenem Geständniße, aus einem Geständniß von zweyhundert Jahren her haben, so sind alle nach dem neuen System geschloßene Ehen Entheiligungen des Sakraments, Beyschlaf

ßung heißt es: Der Bischof werde ein neues Missal, ein neues Ritual u. a. verfertigen lassen. — Doch wir wollen die guten Pfarrer keiner Dinge beschuldigen, woran sie keinen Theil hatten, als daß sie einsältig beystimmten. Man weiß, daß diese vorgebliche Akten des Konciliabulums von fanatischen Mönchen zu Paris verfertiget, und zur Bezeichnung des Datums und der Unterschrift nach Pistoja geschickt wurden. — Dieses Possenspiel zu Pistoja ist gerade der Pendant von dem komischen und gleichwohl stolz vermeßenen Emser Kongreß: ein gewißer Teolog, der die römische Dichter fleißig gelesen, nennet sie:

Aetnaeos fratres, coelo capita alta ferentes;
Concilium horrendum. *III. Aeneid. v.* 678.

schlaf, Unzucht, und die Kinder sind Bastarde. — Darf man sich wundern, daß der Churfürst von der Pfalz durch einen strengen Befehl den Fortgang des Uebels in seinen Landen dadurch zuruckhielt, daß er bey schwerer Strafe allen Gebrauch dieser neuen erzbischöflichen Dispensationen verboth (c)? — Darf man sich wundern, daß der Nuntius von Kölln, dem das Oberhaupt der Kirche die Wachsamkeit für die Erhaltung der Satzungen und alten Disciplin

(c) Hier ist das Edikt selbst, nach dem französischen übersetzt: Carl Theodor u. s. w. „Wir haben aus dem Bericht „der churpfälzischen Regierung und desselben Beylagen ersehen, wie sich das bischöfliche Vikariat zu Worms, Zufolge „seines gefaßten Entschluß, die facultates quinquennales in Zukunft nicht mehr von dem römischen Hof zu begehren, „sondern in allen darinn enthaltenen Fällen aus eigener Autorität die erfoderlichen Dispensationen zu ertheilen, unterstanden „habe, ohne Vorwissen und Begnehmigung des Landesherrn, „den Pfarrern und übrigen Geistlichen in der Pfalz diesfallsige Verordnung zukommen zu lassen, worinnen ihnen nicht „nur verbothen wird das Circularschreiben des apostolischen „Nuntius anzunehmen, sondern auch der Befehl gegeben wird, „dasselbe auf der Stelle wieder zurückzuschicken. Demnach aber „ein solches Verfahren, ohne das landesherrliche placetum, „weder den bischöflichen noch erzbischöflichen Verordnungen „zukömmt, und man die Beunruhigungr und „Theilung der Gewissen, die daraus entspringen, „nicht mit Gleichgültigkeit ansehen kann; so wird auf den „erstatteten Bericht die Regierung dahin angewiesen, in dem „gegenwärtigen Fall allen Dechanten und Pfarrern in der Pfalz, „bey Strafe der Sequestration und Konfiskation ihrer Temporalien, ernstlich anzubefehlen, daß sie die von Seiten der „Erz- und Bischöfe diesfalßig ihnen zugekommene Verordnung „ungesäumt zurückschicken; annebst aber auch den bereits gegebenen Befehl scharf zu erneuern, daß sie, in Ermanglung des „churfürstlichen Placetums, von den Vikariaten keine Verordnung mehr annehmen, noch darauf achten sollen. Und da „sich der Pfarrer von Aemsbach, statt diesem Befehle nachzukommen, dawider vergangen hat, so soll derselbe vorgeladen, „ihm ein strenger Verweiß gegeben, und seine Einkünfte, „bis auf weitern churfürstlichen Befehl, ohne Aufschub sequestrirt werden.

Manheim den 6. März. 1787.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ciplin aufgetragen, bey einer so wichtigen Sache, endlich gegen eine Neuerung protestirte, deren Folgen so schrecklich sind, und daß er endlich, nachdem ihm alle andere Mittel gehört zu werden benommen waren, an die Erzbischöfe, Vikariate und Pfarrer durch ein Cirkularschreiben Erinnerung gethan (*d*). — Darf man sich wundern, daß die meisten Pfarrer in den drey Churfürstenthümern, selbst jene, die auf den Befehl der Vikariate das Cirkularschreiben des Nuntius zurückschickten, lieber ihre Pfarreyen zu verlassen protestirten, als Ehen einzusegnen, die nach den anmaßlichen Satzungen der Emserzusammenkunft geschlossen würden?

Jene habe ich nicht für Schwätzer gehalten, die bey der Erklärung der Stelle des heiligen Paulus: er hat euch zu Bischöfen gesetzt, in der Meynung sind, daß sie von den Bischöfen verstanden werden könne; aber jene wohl, die dieser Erklärung zu Gunsten, die Bischöfe gerne dem Nachfolger Petri gleich stellen, und ihnen, unabhängig von dem ersten und allgemeinen Oberhaupte, ganz allein die Regierung der Kirche übergeben möchten. Dieß ist, was die Unwissenheit schwätzte; und der Zusammenhang von allem, was ich hierüber in der wahren Beschaffenheit gesagt habe (*e*), zeiget offenbar, von welchen Schwätzern die

(*d*) Man kann es nicht zu oft wiederholen, daß der Nuntius nicht eher zu den Pfarrern redete, als da er es vergeblich versucht hatte, mit den Erzbischöfen zu sprechen. Man nahm seine Person nicht an, und schickte sein Schreiben zurück. Was war nun zu thun? Extremis malis extrema remedia: wenn es mit dem Uebel aufs äußerste gekommen, braucht man auch die äußersten Mittel. S. Wahre Beschaffenheit S. 17. Die Anmerkung über das Kölner Fastenmandat, und über das Reichshofraths-Rescript.

(*e*) Einer von den Demosthenen, die wie die Ammeisen zu Bonn wimmeln, sagt ganz artig: Der Verfaßer der wahren Beschaffenheit habe französisch geschrieben um die Damen zu belustigen; und setzet hinzu: wenn er deutsch geschrie-

die Rede war. — In Betreff der Erklärung des Worts episcopus ist es wahr, daß es einige Ausleger für Bischöfe erklären, allein der Zusammenhang verwirft diese Erklärung offenbar; denn der heilige Paulus ließ die Aeltesten von Ephesus (majores natu; Πρεσβυτερος) nach Miletus kommen, welches gewiß keine Bischöfe waren; und wenn es deren unter ihnen gab, so ist doch immer wahr, daß die meisten Priester gewesen, und der heilige Paulus die ganze Versammlung anredete. — In Ansehung dessen, daß das Koncilium von Trient diese Stelle auf die Bischöfe anwendet, ist in den Noten über das kölner Fastenmandat die Meynung und Absicht der Väter gezeigt worden. — Die ganze Schwierigkeit verschwindet, wenn man weiß, daß der Name episcopus, Επισκοπος (Aufseher, Hüter) in den ersten Zeiten oft ohne Unterschied den Priestern und Bischöfen beygelegt wurde. Ein anderes offenbares Beyspiel finden wir in dem Sendschreiben an die Philipper Kap. 1, 1. **Paulus und Timotheus, Knechte Jesu Christi, allen Heiligen in Christo Jesu, die zu Philip-**

---

geschrieben hätte, würden ihm Männer geantwortet haben. Das heißt: zu Bonn verstehen nur die Damen französisch, und die Männer deutsch. So gehts, wenn man viele Narrheiten sagt, in der Absicht sie sagen zu wollen, so sagt man immer auch solche, an die man vorher nicht dachte! — Die französische Sprache ist etwas mehr bekannt, als die deutsche; in keiner Gegend von Europa ist sie fremd. Ein jeder Deutscher, der nur ein wenig mehr Kenntniß hat, als der elende Spaßmacher zu Bonn, versteht sie. Das deutsche aber versteht man nur in Deutschland. — Warum sollten aber auch theologische Gegenstände nicht für Damen seyn, seit dem die unwissendsten Schmierer mit der reizendsten Selbstgenügsamkeit davon sprechen? Würden sie wohl in Gefahr seyn, schiefe davon zu sprechen? — Die Schrift Véritable Etat &c. ist übrigens unter dem Titel: Wahre Beschaffenheit ꝛc. ins deutsche übersetzt, und in mehreren Provinzen des Reichs bekannt; also kann sich ja unser kleiner deutsche Gelehrte dieselbe anschaffen, und mit Wiederlegung derselben seine ganze scientifische Substanz in Bewegung setzen. Wir erwarten ihn, und werden ihn ganz höflich empfangen, wenn er sich nur überzeugt, daß dies kein Mittel ist Recht zu haben, wenn man dumm anfängt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Philippis sind. nebst den Bischöfen und Diakonen. Warum sollen die Priester bey diesem Gruße ausgelassen seyn? und warum sollte die Stadt Philippis mehrere Bischöfe gehabt haben? Hören wir doch den heiligen Chrysostomus, in seinem Kommentare über diese Epistel, einen Mann, der in der buchstäblichen Erklärung des heiligen Textes so vorzüglich geübt war. Was soll dieß bedeuten? Waren damals in einer Stadt mehrere Bischöfe? Keineswegs; sondern unter dieser Benennung werden die Priester verstanden, denn damals war dieses ein gemeinschaftliches Wort. — D. Calmet schreibet in seinem Kommentare über apo. Geschichte 20, 28. „Die Bischöfe „in diesem Verse sind eben auch die Priester wie im 17. „Vers. Waren gleich die Verrichtungen der Priester und „Bischöfe sehr verschieden, so wurden doch in den ältern „Zeiten ihre Namen öfters miteinander verwechselt".

Wenn ich da, wo von Truchses unglückseligen Abfall (wie ihn Ihro K. D. selbst nennen,) die Rede war, gesagt habe, daß das, was geschehen, auch noch geschehen könne, so habe ich nicht von dem kurzen Zeitraume der Regierung dieses oder jenes Erzbischofs ins besondere gesprochen. Durch den Beysatz, daß das gegenwärtige kein gar zu sicherer Bürge für die Zukunft sey, habe ich ja hinreichend erkläret, daß der wirklich regierende Herr durch seine Weisheit und wahre Religion uns für aller Besorgniß einer Irrlehre oder Spaltung sichere. Man weiß, daß ihm dieses unschätzbare Erbe von Religion, Weisheit und Tugend nach seinem ganzen Umfange zugefallen ist, wo diese theuren Geschenke seit Rudolph von Habsburg bis auf Maria Theresia (f) bey dem Durchlauchtigsten Haus Oestreich

(f) Dieser ehemals so theure Name, der aber leider! schon vergessen! ja was sage ich, getadelt und kritisirt wird, erinnert mich an die schöne Strophse eines vortrefflichen Dichters, wo die Seele dieser großen Königin mit einer Wahrheit geschildert wird,

reich geglänzet haben; man weiß, daß dieser letzte Zweig des erlauchten Stammes in die Seele ihres geliebten Sohns, nebst einer lebendigen und aufgeklärten Gottesfurcht, Gesinnungen von Rechtschaffenheit, Freymüthigkeit, Edelmuth übergetragen, welche alle Kunst versteckte Höflinge schwehrlich verändern möchte (g), muß nicht aber der wahre Freund der

---

wird, von welcher ich wünschte, daß sie in ihrer ganzen Nachkommenschaft hervorleuchten möchte:

Nunc unus extat foemina furculus,
Sed cujus alto in pectore Caesarum
Umbrae triumphales, et omnis
Austria vivit adhuc superstes.

Die Philosophen, die falschen Politiker, die Febronianer und Emsianer machen ihr Vorwürfe wegen ihrem ächten katholischen Christenthume, wegen ihrer Ergebenheit gegen das Oberhaupt der Kirche, wegen ihrer Gottesfurcht und guten Werken. Im Widerspruche beschuldigen sie die Orthodoxen einer Schwachheit, einer Inkonsequenz, einer Sanftmuth die nahe an Gleichgültigkeit grenzte, einer Leichtigkeit, die von der unbeständigkeit nicht sehr verschieden war, wodurch viele Dinge vorbereitet wurden, die sie zwar zu ihren Lebzeiten nicht ausgeführet sehen wollte, die aber, noch ehe sie zur Welt kam, schon entworfen waren. — Ein klägliches Schicksal der Regenten, daß sie niemals das sind, was sie am meisten zu seyn wünschen!

(g) Nichts ist kontrastirender, als der Charackter dieses Herrn mit jenem deren die sein Zutrauen und seinen Schutz misbrauchen. Täglich kommt elendes und schimpfendes Zeug wider den Pabst, wider die Nuntien, wider katholische Schriftsteller u. a. aus den Pressen zu Bonn. Mönche und andere Pedanten der neuen Universität vermeynen durch diese Auswürfe den Regenten zu gefallen, der aber ihre Niederträchtigkeiten verachtet, und ihre zügellose Schriften verdammet. Noch nicht lange wurde eine von diesen mönchischen Rhabsodien dem Churfürst vorgelegt; aber Maximilian sagte: das ist zu hitzig, zu heftig, es taugts nichts. Und doch fand sich ein angesehener Höfling von feinem und zärtlichen Geschmacke, der das artige Ding austheilen ließ. — Die Ehrerbietigung des Fürsten für den heiligen Stuhl ist bekannt; mit Vergnügen erzählte er dem Herrn Bellisomi, der Pabst habe ihn zu Wien seinen Sohn genennet, und er setzte hinzu: er sey von seiner väterlichen Zuneigung überzeugt. — Man weiß

auch,

der Kirche und des Staats, wenn er Begebenheiten vorsehen, und darüber urtheilen will, mehr auf die Folgen der Regierungen, als auf den Charakter der einzeln Regenten sein Augenmerk richten? Was ist die Regierungszeit Maximilianus Franciskus, wäre sie auch so lange, als es seine getreue Unterthanen wünschen? was ist sie in Betracht so vieler vergangenen und künftigen Jahrhunderte, wo die auffallendsten Kontraste ein Gemäld von Licht und Tugend neben einem andern von Thorheiten und Greuel aufgestellt haben, und noch aufstellen werden; und dieß alles zur Betrübniß derer, die auf dieser Welt ein bleibendes Gut zu sehen wünschen, so wie zum Troste und Unterricht derer, die, von der Veränderlichkeit der menschlichen Dinge überzeugt, ihre Hoffnungen nicht weiter erstrecken, als es die Natur desjenigen Aufenthaltes erlaubet, worinn sie der Ewige auf einen sehr kleinen Zeitraum gesetzt hat.

Und damit wir beym Faden der Geschichte, und blos bey Thatsachen stehen bleiben, so wissen wir ja, daß binnen nicht gar fünfzig Jahren zween Erzbischöfe von Kölln, Hermann von Weyden (*h*) und Gebhard Truchses, der eine

---

auch, daß er bey einer Gesellschaft mit dem Nuntius Pacca zu Kölln denselben nicht als einen Miethling, als einen Aufwiegler, als einen Unwißenden u. d. gl. sondern mit aller Ehrbarkeit und Achtung behandelte. Man weiß endlich, daß er ein Feind aller Neuerungen ist, welche stolze fanatische Menschen in die Lehre und Gebräuche der katholischen Kirche einführen möchten. Hievon zeugen folgende Worte seiner inauguralrede bey Einweihung der Universität zu Bonn: „Ihr, „denen die erhabenen göttlichen Wissenschaften anvertrauet sind, „sparet keinen Fleiß, geschickte Gottesgelehrte zu bilden, keine „Sophisten," sondern richtigdenkende, keine Neuerer, sondern Glaubige, keine Schmeichler, sondern Ueberzeugte, „keine Verfolger, sondern Unterweiser, keine Stolzen, sondern Sanftmüthige, keine Trägen, sondern Emsige, und die „von thätiger Liebe des Nächsten beseelt seyn".

(*h*) Dieser Hermann von Weyden macht mich zweifeln, ob man die Köllner Nuntiatur von Truchses Abfall herschreiben müße, wenn gleich der Pabst in seiner Rede an den Herrn Bellisomi,

eine aus Dummheit, und Unwissenheit, der andere aus Antrieb einer schändlichen Leidenschaft, abgefallen, Irrgläubige und Schismatiker geworden sind. Was sollen wir von andern Erz- und Bischöfen in Deutschland, Schweden, Dännemärk, England u. a. sagen? — Wir wollen diese traurigen Epochen aus dem Gedächtniße der Katholischen verlöschen; wir wollen sie in den Annalen von Deutschland und des römischen Glaubens verschwinden machen; wir wollen, soviel an uns ist, den Wunsch eines alten Dichters wahr machen:

Excidat illa dies aevo, nec postera credant
Saecula. Nos certe taceamus, et obruta multa
Nocte tegi nostrae patiamur crimina gentis.
Statius in Theb.

Wenn wir aber auch den Abgrund öfnen, und das vergangene Unglück darein begraben, wo finden wir einen Bürgen für die Zukunft? Was war, kann das nicht noch werden? Und zu unsern Zeiten einer unglückseligen Veränderlichkeit, wo sich der Kützel der Neuerungsucht an allen Gegenständen reibet; wo Habsucht, Geld, und Ehrgeiz Sophisterey und Unwissenheit besolden, um sich die Thore des Heiligthums zu öffnen; wo die Kirchensatzungen, Gebräuche, Liturgie, Disciplin, ja die Glaubenlehren selbst

mi, bey seiner Abreiße zu diesem Posten, diesfalls mit dem churfürstlichen Fastenmandat übereinstimmt. Der Nuntius Paggio, nachmaliger Kardinal, sobald er von der Gefahr hörte, womit die Kirche durch den Abfall des Bischofs Hermann (dreyßig Jahre vor jenem des Truchses) bedroht würde, eilte nach Kölln, und ließ einen gelehrten und eifrigen Theologen von Mainz kommen, der mit ihm die alte Religion erhalten sollte. Der berühmte Johann Gropper, Peter Kanisius und andere katholische Lehrer, unterstützt durch die Gegenwart und den Schutz des Nuntius, waren sie so glücklich, die lutherischen Lehrer, die der Churfürst hatte kommen lassen, zu beschämen und abzufertigen. Es kann aber seyn, daß, wenn man gleich von der Zeit an dem päbstlichen Nuntius die Erhaltung der katholichen Religion im Churfürstenthum Kölln zu danken hat, die Errichtung einer Nuntiatur erst nach Truchses Abfall eine aufeinanderfolgende Dauer erhalten habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in einem Stand der Ungewißheit und Beunruhigung schweben: bey der so schrecklichen und den vorigen Jahrhunderten so unbekannten Krisis, wo sich die katholische Sache in einer allgemeinen und unbestimmten Gefahr befindet, wo eine stolze und mächtige Philophie den Unglauben im Triumph führet, und sich mit der Gleißnerey einer Sekte verbindet, die unter der Larve von Strenge und Reform mehrere Trümmer häufet, als die erklärteste Bosheit; was muß man da nicht befürchten? was sollte man nicht voraus sehen? Und wäre es wohl möglich, daß ich damit zu viel gesagt hätte, daß das, was geschah, noch immer geschehen könne.

Enthält das deutsche Orginal des Fastenmandats Citationen, die sich in der französischen Uebersetzung nicht finden, so sind sie für ganz Europa unnütz, das dieses Mandat nur in den Zeitungen gelesen, worinnen die Citationen nicht stehen. Die Minister von Bonn, die das Mandat durch die Zeitungen bekannt werden ließen, hielten gewiß diese Citationen, für unnöthig oder falsch angegeben, indem sie, dieselben wegliesen. Sie waren auch den köllnischen Unterthanen unnütz, indem es den Pfarrern verbothen war, die Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und ihren Gemeinden davon Theil zu geben (i). Allein die Haupsache ist diese. Die am Ende der Seiten so obenhin angezeigten Citatio-

(i) Noch müßen wir hier der Mäßigung nnd Klugheit des Churfürsten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, ohne das er das wahre und falsche von allem dem auseinander setzen konnte, was die Männer über eine Sache, die sie vollkommen nicht verstunden, zusammengeschmieret hatten (und welcher Fürst kann auch wohl eine solche Prüfung vornehmen) fühlte er doch, daß die Sprache der Leidenschaften darinnen heerschte, und er befürchtete sein Volk zu ärgern, oder dasselbe wieder das Oberhaupt der Kirche und dessen Gesandten einzunehmen. — Diesen Umstand wußte ich nicht, als ich sagte, man habe das Mandat in der Kirche abgelesen. Da dieses bey Fastenmandaten überall und allzeit geschieht, so konnte ich hier keine Ausnahme vermuthen. Diese Anmerkung dienet meinem Herrn Kritikus zur Antwort auf seinen fünften Einwurf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tationen sind vollkommen jenen ähnlich, die wir untersucht haben; — jener, wo man auf den 209. Brief des heiligen Augustins verweiset, worinnen aber kein Wort von dem stehet, was man uns daraus zeigen wollte; — jener, wo man dem Prätextatus eine Dispensation zuschreibet, die er sich nie zu gestehen traute, wegen welcher ihm der König den Vorwurf machte, daß er sie den Satzungen zuwider, und ohne die Gewalt zu haben, gegeben, und welche, wie die gelehrten Geschichtschreiber der gallikanischen Kirche melden, nicht im Weg stund, daß Merovaus nicht nur von seiner angeblichen Gemahlin geschieden wurde, sondern auch die Tonsur und Weihe bekam, und in ein Kloster verwiesen wurde; — jener, die sich auf den 10. Brief des Theodoretus beruft, der doch niemals Briefe über diesen Gegenstand geschrieben, wovon irgend ein Gelehrter Wissenschaft bekommen hätte; — jener, wo man zu überreden sucht, der heilige Athanasius habe bey zwey allgemeinen Kirchengesetzen dispensirt, ob er gleich nur in einem äußerst dringenden Nothfall erklärte, daß das Gesetz nicht verbinde (um sich davon zu überzeugen, darf man nur den in dem Fastenmandat angeführten 67. Brief des Sinesius lesen); — jener, wo man so geradehin aus dem 18. Kap. de Reform. der 25. tridentinischen Session beweisen will, daß dieses Koncilium die Ehedispensen dem heiligen Stuhle nicht vorbehalten habe, da doch in diesem Kapitel dem alten Zustand der Kirche nichts benommen, ja derselbe sogar (wie in der wahren Beschaffenheit S. 14. 27. gezeigt worden) durch die versammelten Väter neuerdings bestättiget wird; — jener S. 5. Note (o) wo der Verfasser bey Citation des kanonischen Rechts, sogar in der Art zu citiren, seine Unwissenheit zeiget, wodurch die in diesem Studium geübte Männer auf Abwege gerathen; — jener, wo die Unredlichkeit der Verfasser offenbar erhellet, wo sie aus dem 2. Kap. de Reform der 14. tridentinischen Session beweisen wollen, daß der Nuntius zu Kölln in der köllner Diöceß keine Gerichtsbarkeit ausüben dürfe; weil, diesem Koncilium Zufolge, sich ein Bischof in partibus in keine andere Diöceß mischen solle: eben als ob Herr

Pacca als Erzbischf von Damiata, oder in einer andern Eigenschaft als jener eines Gesandten vom heiligen Stuhle einen Nuntiaturackt ausgeübet hätte! oder als wenn zum Beyspiele der Churfürst als Herr von Odenkirchen für sein Churfürstenthum keine Verordnung erlassen konnte? — jener, wo man sich so ganz stolz, was nur Unwissende einnehmen kann, auf die köllner Koncilien beruft, die von allem dem, was man sie sagen läßt, nichts sagen (k); — jener, wo man in dem Schreiben des heiligen Pabsts Cöle-

(k) Wer wird es wohl glauben, daß in der angeführtrn Stelle blos von denen die Rede sey, welche die Bischöfe oder Pfarrer durch falsche dispensationen betrügen, die sie von Rom erhalten haben wollen? Das Koncilium verordnet die Wirklichkeit dieser Dispensationen zu untersuchen (welches ihre Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit voraus setzet.) Hier folgen die eigene Worte. Ad impediendam fraudem, et malitiam eorum, qui vel asserunt et fingunt, se auctoritate apostolica, et legatorum ejus, obtinuisse certas dispensationes, quas non impetrarunt, aut qui nequitiam suam velant sub praetextu dispensationum, quas subreptitie, et per allegationem falsarum causarum impetrarunt, aut illis abutuntur ad alios fines &c. Et si etiam causae juri innixae bullis obtentis interserantur, tales tamen petunt sibi dari, atque impetrant earum examinatores et judices, summo pontifici, legatis, nuntiis et dispensatoribus ignotos, qui neque causas allegatas examinent, nec partibus legitime vocatis de earum veritate inquirant, sed simpliciter eorum libidini patrocinentur; aut si etiam dantur judices incorrupti et probitatem amantes, iis bullas suas non exhibent cognoscendas, et nihilominus secum dispensatum esse jactant, utunturque dispensationibus obtentis haud aliter, quam si caussas illas legitime verificassent. Diesen Unordnungen vorzubeugen, befahl man allen, die vom Pabste oder den Nuntien Dispensationen und Bullen erhielten, damit man gewiß wußte, daß sie dieselben wirklich empfangen hatten: ut tales ordinario exhibeant examinandas, num rite impetraverint, ac recte impetratis utantur. — Solche Dinge setzten die Verfasser der Fastenverordnung dem Ansehen des heiligen Stuhls und dem Nuntius entgegen! Nehmlich das förmlichste Geständniß des köllner Koncilium's, und die offenbare Ehrfurcht desselben gegen eben dieses Ansehen! Das Publikum wird mich da-

Cölestin an die ephesinische Kirchenversammlung für das, was man gegen den Pabst behauptet, vollständige Beweise finden will, wenn gleich jeder, der dasselbe gelesen, nichts von dem, was man aus demselben angiebt, darinn finden kann ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Billig haben wir das Recht so vielen fremden, unbestimmten, falschen, nichts beweisenden, erdichteten Citationen andere entscheidende und aller Aufmerksamkeit würdige entgegen zu setzen, die man sowohl in der wahren Beschaffenheit, als in den Noten über die Fastenverordnung und das Reichshofrathsrescript finden kann. Ein Koncilium von Tours, ein Koncilium von Toulose, ein Koncilium von Narbonne; die Akten des tridentinischen Koncilium; die stete gleichförmige Uebereinstimmung der Erzbischöfe; das klare, deutliche und nachdrückliche Schreiben des Churfürsten von Trier; sein allerneuestes Ansuchen, wegen den facultates quinquennales; das noch als Gesetz und Vorschrift bestehende Ritual in der köllner Dióceß: dieß alles giebt doch wohl eben soviel als ein unauflößliches Chaos von Citationen, wobey jedermann vergebliche Mühe haben würde, der, sich keine Argligst vermuthend, noch soviel guten Willen und Muth hätte, dieselben berichtigen zu wollen. — So eben komme ich auf ein sehr aufallendes Faktum, wovon Fleury meldet B. 57. n. 55. 57. Es betrift Robert, den Sohn Hugo Kapets, dessen Heurath mit seiner Baase Bertha für ungültig erkläret wurde. Im Jahre 998. that das Koncilium von Rom, wo Gregor der V. präsidirte, in Gegenwart des Kaisers Otto III. den Ausspruch, König Robert solle bey Strafe des Banns seine Baase verlassen, und sieben Jahre Buße thun. Archembald, Erzbischof von Tours, der sie getrauet hatte, und

davon frey sprechen, daß ich nicht die Art eines solchen Betrugs, und wie man zugleich die Redlichkeit eines gerechten und weisen Fürsten misbrauchet, charakterisch bezeichne.— Denn da eben der Fürst nicht alles von sich selbst thun kann, so ist er nothwendig in dem Falle, vieles durch andere thun zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alle Bischöfe, die bey der Trauung waren kamen in den Kirchenbann, bis sie dem heiligen Stuhle Genugthuung wurden geleistet haben. Nach zwey oder drey Jahre behielt Robert seine Bertha, er blieb aber auch im Banne, bis auf das Jahr 1001. wo er dieser ärgerlichen Verbindung entsagte. Eben so erzählet diese Geschichte der Präsident Henault. — Verlangt man ein älteres Factum, so lese man den von Van-Espen angeführten Christian Lupus; dieser meldet von einer Begebenheit, die sich zur Zeit des heiligen Bonifacius, des Apostels von Deutschland, der im Jahre 755. als Martyrer in Friesland starb, zugetragen hatte. Er schreibt: Francus quidam, Roma redux dispensationem sibi datam asseverans a Gregorio III. ac ejus vigore praetendens inire matrimonium, gravissime scandalizavit omnem Galliam, et a nostro apostolo Bonifacio, credere id recusante, consultus Zacharias pontifex respondit: absit, ut praedecessor noster hoc ita credatur praecepisse. Dieß ist doch wohl früher, als die Jahrhunderte, die man so gerne zu Jahrhunderten der Unwissenheit, und woraus unsre Unwissende so gerne die Epoche von Herabwürdigung allen Kirchendisciplinen machen möchten. Man findet, daß die Bischöfe jener entfernten Jahrhunderte nicht daran dachten, das Recht zu haben, die Art von Dispensationen zu ertheilen, und daß selbst die Päbste nicht glaubten, in die Kirchensatzungen diesfalls einen Eingriff wagen zu dürfen. — Ein anderes feyerlich bestättigtes Factum ist jenes, das die Heurath Otto IV. mit Beatrix einer Tochter des Herzogs Philipp von Schwaben betrift, wo das ganze Reich beym Pabste Innocenz III. um Dispensation ansuchte. Es wurde deswegen im Jahre 1209. ein Koncilium zu Würzbung gehalten, wo nebst einer Menge Bischöfe die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg zugegen waren. In Ansehung der vielen daselbst versammelten Fürsten kann man sogar dieses Koncilium für eine allgemeine Reichsversammlung halten. Das Präsidium führten der Kardinal Hugo Bischof von Ostia, und der Leo Kardinal Bischof von Sabina, beyde Legaten des Pabsts.

Bemel-

Bemeldter Lupus schreibt hierüber folgendes: Othonis IV. et Philippi pro germanico Imperio horrenda bella quis ignorat? Post Philippi caedem lucidum erat Othonis jus: verum Philippi filia obviabat. Hinc omnibus pacificandis Othonis cum ista filia conjugium convenire censuerunt imperii proceres et episcopi quin et ipsi sedis apostolicae legati; sed et obstabat quintus consanguinitatis gradus. Hinc tandem ad totius imperialis cleri et populi preces dispensavit laudatus pontifex (l). Die Akten dieses Konciliums findet man im III. Band der Koncilien Deutschlands, Köllner Ausgabe von 1760. S. 461. Das Schreiben der deutschen Geistlichkeit und des Volks um Dispensation an den Pabst stehet nicht dabey; das Koncilium aber wird von dem päbstlichen Legaten Hugo eröffnet, und nachdem er den Bewegrund dieser Zusammenkunft vorgetragen, bemächtiget er den Kaiser, die vorhabende Heurath mit Beatrix zu schließen. Hier ist also im deutschen Reiche ein sehr feyerliches Beyspiel von der diesfaßigen ausschliessenden Gewalt des Pabsts; ein Geständniß, das von dem ganzen bischöflichen Körper zugegeben wurde. Denn wenn die Bischöfe geglaubt hätten, daß sie selbsten, ex plenitudine auctoritatis apostolicae die so sehr nachgesuchte Dispensation ertheilen könnten, so würden sie sich nicht an den heiligen Stuhl gewendet haben. — Möchten doch die Herrn von Bonn, Münster, Koblenz Mainz und Salzburg ähnliche Fakta für ihre Neuerungen zusammenstellen, und es soll die Berichtigung der Citationen nicht viele Schwierigkeit machen.

Doch wir wollen uns bey der Unverschämmtheit zweyer elenden Menschen nicht länger aufhalten, die ganz gewis wider

(l) Van-Espen macht nebst Lupus die Anmerkung, daß Innocenz III, der erste unter den Päbsten gewesen, welche diesfalls nachgegeben hätten. — Diese Anmerkung allein beweiset, wie sehr weit die damaligen Bischöfe davon entfernet waren, sich diese Gewalt anzumaßen, und wie falsch es sey, wenn man sagt, daß sie dieselbe ausgeübt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wider den Willen des Erlauchten Erzbischofs die Früchte ihrer Unwissenheit, ihres Stolzes und ungegründeter Verläumdungen mit Verfälschungen von aller Gattung auf eine so schlechte Weise vereiniget haben. Ganz Münster kennt und verachtet sie. Nicht lange hernach äußerte der Fürst seine Ungnade über einen solchen Misbrauch seines Zutrauens, und man darf versichern, daß ihre in Galle und Koth getauchte Feder keine Schrift mehr verfassen wird, die mit einem so verehrungswürdigen Namen gezieret ist.

„Nicht jene Uebel betrüben uns so sehr, die von „Neuerern oder von weltlichen Gerichten kommen: so„lang die ersten Hirten in Gesinnungen eines Glau„bens, in einer Sprache, in einer Denkungsart und „in einem Betragen zusammenhalten, mag die Hölle „immer wüthen, ihre Pforten werden nichts vermö„gen, der Irrthum wird zernichtet werden, und die „Wahrheit sieget. Aber die Streiche, die uns unsre „Mitbrüder selbst versetzen, jene, welche die Sorgfalt „für das Erbe des Herrn mit uns theilen sollen, wel„che die Niederlage des Glaubens, den Unterricht der „Wahrheit, die Erhaltung der Hierarchie und Kirchen„zucht in Händen haben; dieß sind die Wunden die „uns wehe thun sollen, die unsern Schmerz und uns„re Verwunderung auf den höchsten Grad setzen". Herrn von Rochechouard, Bischof von Bayeux, Rede an die Provinzialversammlung von Rouen, den 25. Februar 1865.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf